

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge,
Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 37 (1959)

Heft: 4

Artikel: Schweizerische Sozialgesetzgebung 1958

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-722254>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu uns Alten, die das Leben, den Beruf, die gewohnte Tätigkeit hinter sich haben. Und was vor uns liegt — ist vielfach ein Zurückgestelltsein, im besten Fall eine Tätigkeit als Hobby, das heisst als Lieblingsbeschäftigung. In dieser Altersperiode ist — ich spreche aus Erfahrung — das Muss eben unser Glück. Wer noch immer irgendwie kann, soll — so die Mittel reichen, die Kräfte nicht ganz versagen, das Herz noch ziemlich intakt ist, ob auch Schmerzen eintreten und uns hindern — möglichst weitermachen wie früher, das ist mein Rat. Gerade bei *Arthritis* dürfen wir uns nicht gehenlassen, beileibe nicht ins Bett liegen oder uns ohne ganz dringenden Fall gar in Spitalpflege begeben, so verlockend dies uns auch erscheinen mag. Die Schmerzen können dort natürlich schon bis zu einem gewissen Grad gemildert, doch in unserm Alter wohl nicht mehr geheilt werden. Ich habe schon Leute getroffen, die passabel an einem Stock gehend ins Spital kamen; als sie jedoch nach einiger Zeit wieder entlassen wurden, ging es nur noch an zwei Krücken und ein noch mühseliges Gehumpel war die Folge.

Seien wir froh, dass «das Muss» uns zwingt, jeden Morgen — auch nach wenig Schlaf und viel Weh — aufzustehen und uns selbst helfen zu müssen. Seien wir froh, wenn uns Pflichten von unserm Leiden ablenken! Seien wir froh, wenn wir den Mitmenschen noch in irgend etwas dienen dürfen! Das Muss ist unser Glück!

G. St., Basel

Schweizerische Sozialgesetzgebung 1958

Unter diesem Titel hat das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Bern wieder, wie im Vorjahr, eine handliche und übersichtliche Sammlung aller im Jahre 1958 erschienenen eidgenössischen und kantonalen Erlasse auf dem Gebiete des Sozialrechts herausgegeben. Im Interesse einer Verminderung des Umfangs und der Kosten sind einzelne Erlasse untergeordneter Bedeutung nur dem Titel nach aufgeführt; in diesen Fällen ist jedoch, wie übrigens nach Möglichkeit bei allen übrigen Erlassen, stets die Quelle angegeben, so dass das Auffinden der Originaltexte keine Schwierigkeiten bereitet. Das Buch bildet ein wertvolles Nachschlagewerk für alle Sozialarbeiter. (Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1959. 194 Seiten, broschiert, Fr. 15.85.)